



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

vom 11. Aug. 2023

Referenz-Nr.: Geko-Nr. AWIR-CT89RP, Dok.-ID BD01198697

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 02, www.zh.ch/wasserbau, Benjamin Plüss

Stadt Wetzikon. Festlegung des Gewässerraums am Aabach (öffentliches Gewässer Nr. 6000), am Schönauweiher und am zugehörigen Unterwasserkanal (Wasserrecht Nr. 159 Bezirk Hinwil) sowie am Kultiweiher (Wasserrecht Nr. 344 Bezirk Hinwil), im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Schönau».

- Gemeinde Wetzikon
- Gewässer Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 6000;
Wasserrechtsweiher (Schönauweiher) und Unterwasserkanal der Wasserrechtsanlage Nr. 159 Bezirk Hinwil;
Wasserrechtsweiher (Kultiweiher) der Wasserrechtsanlage Nr. 344 Bezirk Hinwil
- Massgebende Unterlagen Gewässerraumplan Mst. 1:500 vom 27. Januar 2023
Technischer Bericht vom 27. Januar 2023 (inkl. Stellungnahme der Gemeinde zu den Einwendungen)
Stellungnahme zu den Einwendungen vom 19. Juli 2023
- Informative Beilagen Plan «Erhöhung / Reduktion des minimalen Gewässerraums», Mst. 1:1'000, vom 27. Januar 2023

Sachverhalt

Die Stadt Wetzikon übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums am Aabach (öffentliches Gewässer Nr. 6000), am Schönauweiher und am zugehörigen Unterwasserkanal (Wasserrecht Nr. 159 Bezirk Hinwil) sowie am Kultiweiher (Wasserrecht Nr. 344 Bezirk Hinwil).

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Wetzikon vom 24. April 2019 [Erste Vorprüfung] und Kapitel «4. Festlegung des Gewässerraums (...)» im Schreiben des ARE zuhanden der Stadt Wetzikon vom 23. August 2021 [Dritte Vorprüfung des öffentlichen Gestaltungsplans Schönau inkl. Gewässerraumfestlegung]).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem ersten Vorprüfungsbericht und gemäss Kapitel «4. Festlegung des Gewässerraums (...)» der dritten Vorprüfung des Gestaltungsplans sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 24. April 2020 bis 23. Juni 2020 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Es sind zehn Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Die Stadt Wetzikon hat die Einwendungen im technischen Bericht in Kapitel 7.2 (Mitwirkung und Einwendungen) aufgeführt. Nach erfolgter Prüfung entscheidet die Baudirektion hiermit, die zehn Einwendungen und die darin enthaltenen Anträge im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumfestlegung nicht zu berücksichtigen (vgl. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV, datiert 19. Juli 2023).

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig. Um Unklarheiten zu vermeiden, ist zum Gewässerraumplan festzuhalten, dass die Angabe «Gewässerraum-Festlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV» unvollständig ist. Der Gewässerraum wird zusätzlich auch im Sinne von Art. 41b GSchV (Gewässerraum für stehende Gewässer) festgelegt. Ebenso ist die Angabe «nach Art. 41 GSchV» im Titel des technischen Berichts als «nach Art. 41a und 41b GSchV» zu verstehen.

B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Schönau» wird entlang des Aabachs (öffentliches Gewässer Nr. 6000), entlang des Schöнауweiher und des zugehörigen Unterwasserkanals (Wasserrecht Nr. 159 Bezirk Hinwil) sowie entlang des Kultiweiher (Wasserrecht Nr. 344 Bezirk Hinwil), der Gewässerraum festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Aabach: Da sich der massgebende Abschnitt des Aabachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Für die Bestimmung des erforderlichen Gewässerraums sind in

Gebieten gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m kantonale Vorgaben massgebend. Für den Aabach liegt ein entsprechendes kantonales Fachgutachten («Raumbedarf Kantonaler Gewässer Zürich: Aabach Uster», Hunziker, Zarn & Partner AG, Juni 2015) vor, welches für diesen Gewässerabschnitt eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 8 m und einen minimalen Gewässerraum von 27 m Breite aufzeigt. Gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV beträgt der minimale Gewässerraum des Aabachs somit 27 m.

Unterwasserkanal (Wasserrecht Nr. 159 Bezirk Hinwil): Da sich der Unterwasserkanal nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist die minimale Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Als natürliche Gerinnesohlenbreite im Sinne von § 15 k Abs. 2 HWSchV kann für diesen künstlich angelegten Kanal vereinfachend die bestehende Gerinnesohlenbreite (ca. 5,5 m gemäss amtlicher Vermessung) angenommen werden, sowie entsprechend ein minimaler Gewässerraum (gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV) von 20,75 m Breite. Der vorgesehene sich überlagernde Gewässerraum des Aabachs und des Unterwasserkanals geht über den minimalen Gewässerraum des Unterwasserkanals hinaus. Da dieser vorgesehene Gewässerraum auf der östlichen Seite ca. 12 m bis 15 m über den minimalen Gewässerraum des Unterwasserkanals hinausgeht, wird der Raumbedarf des Unterwasserkanals ohne weitere Abklärungen als ausreichend berücksichtigt erachtet.

Schöнауweiher (Wasserrecht Nr. 159 Bezirk Hinwil): Der Schöнауweiher weist eine Wasserfläche von ca. 0,85 ha auf (amtliche Vermessung). Da es sich um ein stehendes Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha handelt, beträgt gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV die minimale Breite des Gewässerraums 15 m, gemessen ab der Uferlinie.

Kultiweiher (Wasserrecht Nr. 344 Bezirk Hinwil): Der Kultiweiher weist eine Wasserfläche von ca. 0,25 ha auf (amtliche Vermessung). Bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von weniger als 0,5 ha ist gemäss Art. 41b Abs. 4 lit. b GSchV ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums möglich, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Da es sich beim Kultiweiher um ein Gewässer mit einer Wasserrechtsanlage im Hauptschluss handelt, ist von einem entsprechenden Interesse an der Festlegung des Gewässerraumes auszugehen. Die eingereichten Unterlagen legen nahe, dass im vorliegenden Fall die gewässerschutzrechtlichen Interessen nicht mit anderen Instrumenten wie mit einer Schutzverordnung gesichert sind, weshalb ein Gewässerraum auszuscheiden ist. Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV 15 m, gemessen ab der Uferlinie.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte vom 20. Dezember 2011 liegt angrenzend an den Schöнауweiher, nördlich des Gestaltungsplanperimeters, eine Restgefährdung durch Hochwasser vor (gelb-weisser Bereich). Eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes (inkl. Zugänglichkeit zum Gewässer für den Gewässerunterhalt) wird als nicht erforderlich erachtet.

Im Gebiet der Gewässerraumfestlegung befindet sich der Aabach in einem künstlich-naturfremden Zustand (Gewässer-Ökomorphologie). Der Aabach weist zwischen dem Schönauweiher und dem Kultiweiher einen mittleren Revitalisierungsnutzen und nördlich des Schönauweihers einen hohen Revitalisierungsnutzen auf (kantonale Revitalisierungsplanung). Der Aabach-Abschnitt nördlich des Schönauweihers ist lediglich 18 m lang und liegt somit fast vollständig innerhalb des 15 m breiten minimalen Gewässerraums des Schönauweihers. Im Sinne einer Generalisierung wird dieser 18 m lange Aabach-Abschnitt in der vorliegenden Beurteilung bezüglich Gewässerrevitalisierung und Gewährleistung der natürlichen Funktionen als zugehörig zum Schönauweiher aufgefasst. Im technischen Bericht wird in Kapitel 5.2 für die von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Gewässer plausibel dargelegt (mit Bezugnahme auf die kantonale Revitalisierungsplanung), dass eine Vergrößerung des minimalen Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung beziehungsweise zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen nicht erforderlich ist.

In Kapitel 5.2 des technischen Berichts wird nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass eine Vergrößerung des minimalen Gewässerraums aus Gründen der Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) ebenfalls nicht erforderlich ist.

Obwohl der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer anzuordnen ist, darf aufgrund besonderer Verhältnisse davon abgewichen werden (§ 15 k HWSchV). Die stellenweise asymmetrische Festlegung des Gewässerraums (vgl. Gewässerraumplan) ist in Kapitel 6.2 des technischen Berichts erläutert und wird u. a. in Bezug auf die Förderung der Artenvielfalt als recht- und zweckmässig erachtet. Unter anderem ist in einem ca. 5 bis 9 m langen Aabach-Abschnitt nördlich des Schönauweihers der 27 m breit vorgesehene Gewässerraum des Aabachs um 0.1 m bis ca. 2 m asymmetrisch angeordnet. Diese asymmetrische Festlegung wird als Generalisierung des Gewässerraumverlaufs in diesem Übergangsbereich zwischen Fliessgewässer und stehendem Gewässer aufgefasst und es ist nichts dagegen einzuwenden. Ebenfalls nichts einzuwenden ist gegen die stellenweisen Erhöhungen des Gewässerraums (u. a. östlich des Unterwasserkanals), welche als Erhöhungen u. a. zur Förderung der Artenvielfalt und als Generalisierungen des Gewässerraumverlaufs aufgefasst werden.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Insbesondere aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Wetzikon und den im Gebiet liegenden Zonen mit hoher Ausnützung kann der Bereich des Schönauweihers, des Aabachs und des Kultiweihers beim Gestaltungsplangebiet Schönau als «dicht überbaut» angesehen werden. Die Kriterien für ein dicht überbautes Gebiet sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Aufgrund der vorgesehenen Anpassungen des Gewässerraums wurde anlässlich der ersten Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen eine Interessenabwägung im vorliegenden Planungssperimeter vorgenommen. Diese ist im Technischen Bericht in Kapitel 6.2 (Absatz Schönauweiher) erwähnt und wird nachstehend weiter ausgeführt.

Entlang des zwischen den Weihern liegenden Abschnitts des Aabachs und des Unterwasserkanals wird der minimale Gewässerraum eingehalten.

Entlang des Schöнауweiher wird der minimale Gewässerraum stellenweise nicht eingehalten. Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums entlang des Schöнауweiher ist insbesondere unter Berücksichtigung der historischen Siedlungsstruktur und deren Bezug zum Gewässer (vgl. beispielsweise Siegfriedkarte 1880) grundsätzlich denkbar. Das Ausmass der Reduktion muss sich an der langfristigen Gewährleistung der Gewässerfunktionen orientieren. Eine ausreichende Gewässerraumbreite entlang des Schöнауweiher und Kultiweiher ist insbesondere für eine gute Vernetzung der Lebensräume wichtig. Das Gebiet Schöнау ist über den Aabach mit dem nördlich gelegenen überkommunalen Naturschutzgebiet Pfäffikersee verbunden und bildet einen natürlichen Lebensraum für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten. Wenn immer möglich ist die ökologische Vernetzung von naturnahen Lebensräumen zu erhalten und zu fördern. Damit die ökologische Funktion als Lebensraum und Vernetzungselement wahrgenommen werden kann und darüber hinaus ein durchgehender, mindestens 3 m breiter Streifen für die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt gewährleistet werden kann, sollte der minimale Gewässerraum entlang der stehenden und fliessenden Gewässer im Gebiet Schöнау grundsätzlich nicht reduziert werden, sofern kein überwiegendes Interesse an einer Reduktion besteht.

Die kantonalen Fachstellen beantragten in der ersten Vorprüfung, dass Reduktionen des minimalen Gewässerraums entlang des Schöнауweiher einzig an Stellen mit (innerhalb des minimalen Gewässerraums liegenden) bestehenden, rechtmässig erstellten und bestimmungsgemäss nutzbaren Gebäuden möglich sein sollen. An den übrigen Stellen sei der minimale Gewässerraum vorzusehen. Reduktionen des minimalen Gewässerraums entlang des Schöнауweiher seien höchstens bis 9,5 m Abstand zur Uferlinie möglich. Diese Breite von 9,5 m entspricht dem gemäss kantonalem Fachgutachten mindestens erforderlichen, 9,5 m breiten Uferbereich des Aabachs im Gebiet Schöнау (27 m minimale Breite des Gewässerraums = 8 m breite natürliche Gerinnesohle und beidseitige 9,5 m breite Uferbereiche).

Der Planungsträger hat den Gewässerraum an den Stellen mit innerhalb des minimalen Gewässerraums liegenden Gebäuden unter Einhaltung des 9,5 m Abstands zur Uferlinie reduziert. Weiter hat der Planungsträger den Gewässerraum stellenweise (u. a. im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 2362, 2363, 4327, 6233 und 7113) auf bis zu 9,5 m Abstand zur Uferlinie reduziert.

Entlang des Kultiweiher wird der minimale Gewässerraum ausser im Bereich der Weststrasse eingehalten. In diesem Bereich wurde der Gewässerraum ebenfalls auf 9,5 m Abstand zur Uferlinie reduziert.

Die vorgesehenen Reduktionen des minimalen Gewässerraums im Gebiet Schöнау berücksichtigen die Anforderungen aus den Vorprüfungsberichten und werden als zweckmässig und angemessen beurteilt. Somit kann in diesen Bereichen ein reduzierter Gewässerraum ausgedehnt werden.

Die erfolgte Interessenabwägung wird hinsichtlich der vorgesehenen Reduktionen, asymmetrischen Anordnungen und Erhöhungen des Gewässerraums als ausreichend begründet erachtet. Das öffentliche Interesse bezüglich der historischen Substanz (Gewährleistung Denkmalschutz) und das private Interesse an der Überbaubarkeit der Grundstücke werden

als überwiegend beurteilt, so dass die Reduktionen und die asymmetrischen Anordnungen des Gewässerraums gerechtfertigt sind.

Der Gewässerraum von je nach Abschnitt 9,5 m bis über 44 m Breite als Ergebnis der Interessenabwägung trägt sowohl den Interessen des Gewässerschutzes als auch den Interessen des Denkmalschutzes und der privaten Interessen an der Überbaubarkeit von Grundstücken ausreichend Rechnung.

Fruchtfolgeflächen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums am Aabach (öffentliches Gewässer Nr. 6000), am Schönauweiher und am zugehörigen Unterwasserkanal (Wasserrecht Nr. 159 Bezirk Hinwil) sowie am Kultiweiher (Wasserrecht Nr. 344 Bezirk Hinwil) kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation (vgl. untenstehendes Dispositiv, Ziff. III.) kann der Text gemäss Beilage verwendet werden.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a und 41b GSchV im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans «Schönau», Stadt Wetzikon, am Aabach (öffentliches Gewässer Nr. 6000), am Schönauweiher, am zugehörigen Unterwasserkanal (Wasserrecht Nr. 159 Bezirk Hinwil) und am Kultiweiher (Wasserrecht Nr. 344 Bezirk Hinwil) festgelegt.
- II. Die zehn Einwendungen und die darin enthaltenen Anträge werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 19. Juli 2023 abgewiesen.
- III. Die Stadt Wetzikon wird eingeladen,
 - diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des öffentlichen Gestaltungsplans «Schönau» öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 19. Juli 2023 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
 - nach Rechtskraft des Gestaltungsplans und der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Mitteilung an
- a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Georg Müller;
 - b) (Versand durch ARE): die Stadt Wetzikon, Stadtplanung, Bahnhofstrasse 167, 8622 Wetzikon, für sich und zuhanden der Grundeigentümer des öffentlichen Gestal-tungsplans «Schönau» (unter Beilage von 2 Dossiers und des Publikationstextes);
 - c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
 - d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
 - e) das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Strategie, Koordination & Recht (elektro-nisch an aln@bd.zh.ch);
 - f) das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald, Samuel Wegmann (elekt-ronisch);
 - g) das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz, Jan Steffen (elektronisch);
 - h) das Tiefbauamt (TBA), Stab, Recht, Gerhard Schmid (elektronisch);
 - i) das Tiefbauamt (TBA), Projektieren und Realisieren, Projektmanagement Nord, Pascal Menzi (elektronisch);
 - j) das AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Peter Wolfensberger (elektronisch);
 - k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Lingel (elektronisch);
 - l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Hans-Peter Misteli (elektronisch);
 - m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Mikal Müller (elektronisch);
 - n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Petra Stiehl (elektronisch);
 - o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
 - p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch);
 - q) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Benjamin Plüss (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

11. Aug. 2023



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

19. Feb. 2024

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 05.01.2024
Öffentlich einsehbar bis: 05.01.2027
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002145

Publizierende Stelle

wetziKon

Gemeinde Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon ZH

Festlegung des Gewässerraums am Aabach (öffentliches Gewässer Nr. 60000), am Schönauweiher und am zugehörigen Unterwasserkanal (Wasserrecht Nr. 159 Bezirk Hinwil) sowie am Kultiweiher (Wasserrecht Nr. 344 Bezirk Hinwil), im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans "Schönau", Öffentliche Bekanntmachung

Betrifft: 8620 Wetzikon ZH

Angaben zum Inhalt:

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 11. August 2023 verfügt:

I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a und 41b GSchV im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplan "Schönau", Stadt Wetzikon, am Aabach (öffentliches Gewässer Nr. 6000), am Schönauweiher, am zugehörigen Unterwasserkanal (Wasserrecht Nr. 159 Bezirk Hinwil) und am Kultiweiher (Wasserrecht Nr. 344 Bezirk Hinwil) festgelegt.

II. Die zehn Einwendungen und die darin enthaltenen Anträge werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 19. Juli 2023 abgewiesen.

Beschluss-/Verfügungsnummer: Geko-Nr. AWIR-CT89RP

Beschluss-/Verfügungsdatum: 11.08.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Baurekursgericht Zürich

Angaben zur Auflage:

Die Unterlagen liegen ab dem 5. Januar 2024 während 30 Tagen öffentlich auf und können bei der Stadt Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, Schalter "Bau + Planung", 4. Stock, während den ordentlichen Öffnungszeiten oder auf der Webseite der Stadt Wetzikon (www.wetzikon.ch/stadt/amtliche-publikationen) eingesehen werden. Bei Einsichtnahme vor Ort wird eine frühzeitige telefonische Voranmeldung unter Tel. 044 931 32 84 empfohlen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 05.02.2024

Weil die 30-tägige Frist an einem Sonntag endet, wurde die Frist um 1 Tag erstreckt (gem. § 11 Abs. 1 VRG).

Kontaktstelle:

Stadt Wetzikon
Stadtplanung
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon ZH